

Stellungnahme der Amprion GmbH
zur Anhörung im Wirtschaftsaus-
schuss des Bundestages am
22.06.2016 zur Novellierung der
Verordnung über die Vereinbarun-
gen zu abschaltbaren Lasten
(AbLaV)

AMPRION GMBH



Das Instrument der abschaltbaren Lasten wurde im Jahr 2013 geschaffen, um den Herausforderungen der Energiewende und den damit verbundenen Anforderungen an das Energiesystem Rechnung zu tragen. Amprion hat dieses Instrument in den vergangenen drei Jahren in über 100 Einsatzfällen genutzt und verfügt daher über weitreichende Erfahrungen im Einsatz von abschaltbaren Lasten. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, zur Novelle der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten Stellung zu beziehen.

1. Einsatzzweck und bisherige Erfahrungen von abschaltbaren Lasten

Eine vertraglich gesicherte Abschaltleistung von abschaltbaren Lasten kann gemäß AbLaV von den Übertragungsnetzbetreibern zum Ausgleich der Systembilanz und zur Behebung von strombedingten Netzengpässen im Übertragungsnetz eingesetzt werden. Der Einsatz solcher Lasten gehört damit zu den regulären betrieblichen Systemführungsprozessen im Rahmen der verschiedenen marktbezogenen Maßnahmen. Die Nutzung von abschaltbaren Lasten durch die Übertragungsnetzbetreiber als Maßnahme der Systemführung ist vom Lastmanagement abzugrenzen. Beim Lastmanagement nutzen Stromlieferanten/Bilanzkreisverantwortliche die flexible Abschaltleistung, um die Strombeschaffung im Stromhandel (Day-ahead und Intradaymarkt) oder den Bezug von Ausgleichsenergie zu optimieren.

Unterstützung der Regelleistung zur kurzfristigen Wiederherstellung der Systembilanz

Abschaltbare Lasten können analog zur Regelleistung zum Systembilanzausgleich verwendet werden. Tritt ein Leistungsungleichgewicht spontan auf, kann mittels Abschaltung von sofort abschaltbaren Lasten (SOL) ein unmittelbarer Systembilanzausgleich herbeigeführt werden. Bei erheblichen Frequenzabweichungen erfolgt eine frequenzgesteuerte Abschaltung der SOL automatisch über eine Abschaltvorrichtung. Schnell abschaltbare Lasten (SNL) können hingegen mit einer Aktivierungszeit von bis zu 15 Minuten dazu dienen, eine darüber hinaus anstehende Systembilanzstörung auszugleichen und damit die dafür konzeptgemäß vorgehaltene Minutenreserveleistung zu unterstützen.

Unterstützung bei Maßnahmen zur Netzengpassbehebung (Redispatch)

Abschaltbare Lasten können zudem zur Unterstützung bei Maßnahmen zur Engpassbehebung (Redispatch) verwendet werden. Für diesen Einsatzzweck spielt die Lokalität der abschaltbaren Last im Bezug zum Netzengpass eine wesentliche Rolle.

Im kurzfristigen Einsatzfall werden abschaltbare Lasten i.d.R. abgerufen, wenn Kraftwerksleistung nicht mehr rechtzeitig angefahren werden kann. Aufgrund der überwiegend begrenzten Abschaltdauer - z.B. maximal eine Stunde pro Tag und der technisch notwendigen Pausenzeiten nach

einer Abschaltung - können die abschaltbaren Lasten oft nur einen kurzzeitigen Beitrag liefern und müssen durch andere Redispatchmaßnahmen abgelöst werden.

Abschaltbare Lasten stellen aus Sicht von Amprion ein „Zusatzwerkzeug“ für die Systemführung dar und unterstützen die Übertragungsnetzbetreiber bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Übertragungsnetzbetreiber müssen aber auch ohne abschaltbare Lasten die Systemsicherheit jederzeit gewährleisten können.

Übersicht zu Einsatzhäufigkeit und Kosten

Im Zeitraum der bisherigen AbLaV seit Juli 2013 wurden vier Anbieter mit insgesamt 10 Lasten und einer gesamten Abschaltleistung von 979 MW für die Ausschreibung zugelassen, davon 465 MW als SOL und 979 MW als SNL. SOL sind auch für die Ausschreibung von SNL zugelassen.

Die abschaltbaren Lasten wurden in der Vergangenheit sowohl zur Behebung von Netzengpässen als auch bei Systembilanzungleichgewichten eingesetzt. Von Februar 2014 bis zum heutigen Tag gab es insgesamt 103 Einzelabrufe an 20 Tagen mit einer kumulierten Dauer von knapp 84 Stunden. Zur Systembilanzstützung wurden 79 Mal mit einer kumulierten Abrufdauer von ca. 47 Stunden an 14 unterschiedlichen Tagen abgerufen, davon 26 Einzelabrufe am Tag der Sonnenfinsternis am 20.03.2015. Es gab bislang keine automatische Abschaltung der sofort abschaltbaren Lasten zur Behebung von erheblichen Frequenzabweichungen. Zur Behebung von Stromgrenzwertverletzungen (Engpassmaßnahme) gab es 24 Einzelabrufe an 6 Tagen mit einer Gesamtdauer von ca. 37 Stunden.

Im Jahr 2015 sind für die Vorhaltung von SOL und SNL Kosten in Höhe von ca. 30 Mio. € angefallen. Die Abrufkosten lagen bei ca. 2 Mio. €. Die Umlage betrug 0,006 ct/kWh.

2. Novellierung der AbLaV

Die AbLaV regelt die Rahmenbedingungen für abschaltbare Lasten und definiert, was im Sinne von EnWG § 13 technisch und wirtschaftlich sinnvoll ist. Amprion begrüßt die Weiterentwicklung dieses Instrumentariums. Die nun vorgesehene wettbewerbliche Bildung des Leistungspreises kann dazu beitragen, die abschaltbaren Lasten kosteneffizienter einzubinden. Die Absenkung der Mindestleistung von abschaltbaren Lasten von 50 MW auf 10 MW, die Möglichkeit zur Bildung eines Konsortiums sowie die Verkürzung des Ausschreibungszeitraums auf eine Woche ermöglichen einem größeren Teilnehmerkreis den Zugang zu den Ausschreibungen.

Die Reduktion der Mindestleistung ermöglicht auch kleineren Anbietern, die nicht in Hoch- oder Höchstspannung angeschlossen sind, eine Teilnahme. Aus unserer Sicht ist jedoch zu berücksichtigen,

sichtigen, dass die netztechnische Wirkung dieser abschaltbaren Lasten für einen Redispatch im Höchstspannungsnetz eingeschränkt sein kann.

Regionalisierung des Bedarfs an abschaltbaren Lasten

Aufgrund der aktuellen Situation im deutschen Übertragungsnetz mit starken Nord-Süd-Leistungsflüssen an windreichen Tagen ist ein Lastabschaltpotenzial in Süddeutschland von besonderem Interesse. Durch die Möglichkeit, per Festlegung durch die Bundesnetzagentur geographisch beschränkte Ausschreibungen in Süddeutschland vorgeben zu können, wird die Hebung dieses Potenzials zwar erleichtert, allerdings schätzt Amprion das Potenzial hierfür als begrenzt ein.

Aufgrund des geringen Potenzials von abschaltbaren Lasten in Süddeutschland und der eingeschränkten Verfügbarkeit können abschaltbare Lasten weder den Netzausbau noch den Bedarf an Netzreserve in Süddeutschland reduzieren.

Anpassungsempfehlungen

Die Novelle der AbLaV verpflichtet die Übertragungsnetzbetreiber ab Juli 2018 zur Bestimmung ihres Bedarfs an abschaltbaren Lasten. Aufgrund der aktuell gegebenen Mindestverfügbarkeit von ca. 82% erfüllen die abschaltbare Lasten aber nicht die Voraussetzungen für allzeit gesicherte Systemführungswerkzeuge wie die Regelleistung, die durch Eigenbesicherung eine Verfügbarkeit von nahezu 100% aufweist. **Eine vergleichbare Quantifizierung des Bedarfes an abschaltbaren Lasten mit der Regelleistungsdimensionierung halten wir aufgrund der starken Einschränkungen in der Verfügbarkeit für nicht sinnvoll.** Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Verkürzung des Betrachtungszeitraums der Nichtverfügbarkeiten von einem ganzen Tag auf eine Viertelstunde zu einer erheblichen Reduzierung des Anreizes zur Bereitstellung hoher Verfügbarkeiten führen kann. Grund dafür ist die gesunkene Pönalisierung von Nichtverfügbarkeiten infolge der Systemumstellung von einer monatlichen auf eine wöchentliche Ausschreibung.

Bereits heute sind viele SNL technisch in der Lage, schneller als 15 Minuten herunterzufahren. Aus operativer Sicht sollte diese Fähigkeit genutzt werden können, um die Lasten für den Systembilanzausgleich kurzfristiger einzusetzen und somit einen Mehrwert gegenüber der Regelenenergieart Minutenreserve zu bieten, die ebenfalls in 15 Minuten zu erbringen ist. Des Weiteren wurden in der Vergangenheit Lastabschaltungen überwiegend mit kurzer Dauer (15 Minuten bis zu einer Stunde) vorgenommen, dies sollte auch weiterhin möglich sein. Daher sind §§ 13 Abs. 2 und 15 Abs. 2 Nr. 2 der AbLaV-Novelle anzupassen, um diese Flexibilität zu erhalten. **Aus operativer Sicht sind für den Systembilanzausgleich kurzfristige und kurzzeitige Abschaltungen sinnvoll. Die AbLaV-Novelle sollte diese Einsatzmöglichkeiten erhalten und fördern.**